

Kulturförderung in Graubünden

Autor(en): **Plattner, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **61 (1966)**

Heft 2-de

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gibt, der zur Mundart ein schönes Verhältnis hat. Als gut hat sich ferner erwiesen, in Tageszeitungen kurze, ansprechende Artikel erscheinen zu lassen, in denen dem Leser ein Spiegel vorgehalten wird. Auch die Kalender, wo solche noch anzutreffen sind, können viel Freude an der Mundart stiften, wird doch dieses Volksbuch jeweils von sämtlichen Familienangehörigen gelesen. «Am meisten freuen wir uns jedes Jahr über die Herz und Geist ansprechenden Mundartgedichte im Kalender. Sie sind uns der liebste Gruß aus der Heimat», lautete kürzlich das Urteil eines Auslandschweizers. Kaum kann für den Aargau eine Mundartgrammatik, wie sie die Zürcher und Luzerner besitzen, in Frage kommen; denn allzu vielfältig ist unsere Sprache. Doch könnte vielleicht daran gedacht werden, Jakob Hunzikers ‚Aargauer Wörterbuch‘ (1877) neu zu bearbeiten.

Zum Schlusse möchten wir gerne eine doppelte Dankespflicht erfüllen. Von jeher zeigte sich der Verlag H. R. Sauerländer in Aarau bereit, Mundartbücher herauszugeben. Diese wohlwollende Einstellung unseren Mundartbestrebungen gegenüber wissen wir sehr zu schätzen, und wir danken der Verlagsanstalt dafür bestens. Sodann sei noch eines Aargauers gedacht, der für unsere Volkskultur und die Mundart Großes geleistet hat. Wir meinen Dr. Ernst Laur, der mit diesem Heft seine Arbeit als ‚Heimatschutz‘-Redaktor abschließt. Von jeher setzte sich Dr. Laur in dieser Zeitschrift wie im Vorstande des Bundes Schwyzertütsch, dem er seit der Gründung angehört, für die Mundart ein. Dafür danken wir ihm von ganzem Herzen und freuen uns, daß ihn auch der Bund zum Ehrenmitglied ernannt hat. *R. St.*

Kulturförderung in Graubünden

Am 23. März 1965 hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden (die Regierung) unter anderen Botschaften den Erlaß eines Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes und des kulturellen Schaffens im Kanton Graubünden an den Großen Rat gerichtet. Dieser Erlaß darf zu den besten Botschaften gezählt werden, die je von einer Regierung unseres Kantons an den Großen Rat gerichtet wurden. Gründlich und erschöpfend ist die Materie durchgearbeitet worden, so daß der Große Rat das Gesetz ohne große Diskussion und ohne Opposition verabschieden konnte. Am 24. Oktober des gleichen Jahres sind vom Volk drei Vorlagen angenommen worden, wobei das Kulturförderungsgesetz vor den zwei anderen Vorlagen mit der höchsten Ja-Stimmenzahl gegen die geringste Nein-Stimmenzahl angenommen wurde. (9321 Ja gegen 4557 Nein.) Es darf als überraschend und erfreulich festgestellt werden, daß in einem armen, vornehmlich bäuerlichen Bergkanton ein Gesetz, das nur Auslagen für die Staatskasse bringen wird, so überzeugend gutgeheißen wurde.

Die über fünfzigjährige Arbeit des Heimatschutzes und des Naturschutzes darf ohne Überhebung als wegbereitend für diesen Volksentscheid angesprochen werden. Jetzt hat Graubünden die notwendigen gesetzlichen und finanziellen Grundlagen, um einen wirksamen Natur- und Heimatschutz zu betreiben und das kulturelle und wissenschaftliche Schaffen auf allen Gebieten der Kunst und der Forschung zu fördern.

In Art. 9 des Gesetzes heißt es: Für besondere Arbeiten und Maßnahmen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes unterhält der Kanton einen Natur- und Heimatschutz-Fonds. Dieser wird gebildet:

1. Aus einer einmaligen Einlage des Kantons von 200 000 Franken beim Inkrafttreten des Gesetzes. 2. Aus jährlichen Zuwendungen aus der Staatsrechnung, welche der Große Rat im Voranschlag bestimmt. 3. Aus mindestens zwei Fünfteln des jährlichen Treffnisses aus dem Reinertrag der Interkantonalen Landeslotterie. 4. Aus allfälligen Zuwendungen Dritter.

Die Mittel gemäß Ziff. 2 und 3 werden dem Fonds zugeführt, solange und soweit er nicht 400 000 Franken beträgt.

Artikel 10 lautet: Über die Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds entscheidet der Kleine Rat auf Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission.

Für kulturelles und wissenschaftliches Schaffen besteht ein besonderer Fonds.

H. Plattner